

## **Praktische Hinweise für die Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 12 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. S-H 2015, S. 2 ff)**

### **1. Für welche Maßnahmen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich?**

Grundsätzlich können Sie davon ausgehen, dass für alle Veränderungen an Ihrem Denkmal gemäß § 12 DSchG zuvor eine denkmalrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss. Einer Genehmigung bedürfen auch Maßnahmen, die in der näheren Umgebung eines Denkmals (sog. „Umgebungsschutz“) durchführen und die Einfluss auf das Denkmal haben. Diese können Auswirkungen auf die Substanz des Denkmals, auf dessen Erscheinungsbild oder auf dessen städtebaulichen Zusammenhang haben.

Unter Veränderung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die den bestehenden Zustand oder die bestehende Nutzung des Denkmals abändert. Dies gilt auch dann, wenn es sich um scheinbar nicht denkmalrelevante Teile des Denkmals handelt. Stimmen Sie bitte das Vorgehen und Ihre Ideen und Planungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde frühzeitig ab. Beispiele für erlaubnispflichtige Maßnahmen sind: Reparaturen am Mauerwerk oder Fachwerk, neuer Putz und neue Anstriche, Fenstererneuerungen, Dacheindeckungen, Werbeanlagen, Erneuerungen und Sanierungen der Haustechnik (Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen), Dachgeschossausbau, Abriss, Anbauten u. ä..

Auch Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen im Innern eines Denkmals sind Eingriffe in die denkmalgeschützte Substanz und bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung, soweit auch das Innere des Denkmals unter Schutz steht.

Ebenso genehmigungspflichtig sind Eingriffe in den Boden bei Bodendenkmalen. Beispiele: Schachtungs- und Fundamentarbeiten, Bodenaustausch, Wegebau, Leitungsverlegungen.

Schließlich bedürfen alle Veränderungen in Gartendenkmalen der Genehmigung. Beispiele: Wegebaumaßnahmen, Austausch und Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, Beseitigung von Wildwuchs.

Auch wenn Sie Veränderungen an einem Objekt planen, das nicht selbst als Denkmal in die Denkmalliste des Landes eingetragen ist, aber als Teil eines Denkmalbereichs oder eines in die Denkmalliste eingetragenen Flächendenkmals unter Schutz steht, sind diese erlaubnispflichtig, sofern sich die Veränderungen auf dessen äußere Substanz oder äußeres Erscheinungsbild auswirken können.

Ist für die geplante Maßnahme eine bauordnungsrechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich, wird die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im bauaufsichtlichen Verfahren automatisch beteiligt. Die Baugenehmigung schließt jedoch die denkmalrechtliche Genehmigung nicht automatisch ein. Die denkmalrechtliche Genehmigung wird Ihnen i.d.R. gemeinsam mit der Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde gestellt.

**Tipp:** Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob die von Ihnen geplante Maßnahme einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf, fragen Sie rechtzeitig bei der unteren Denkmalschutzbehörde nach. Denn mit einer genehmigungspflichtigen Maßnahme darf erst nach Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung begonnen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie ggf. nach anderen Vorschriften weitere Genehmigungen beantragen müssen.

## **2. Was muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 12 DSchG beachtet werden?**

Die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung müssen Sie vor der Durchführung bzw. Beauftragung der geplanten Maßnahmen bei der unteren Denkmalschutzbehörde beantragen. Sie können für den Antrag das Antragsformular benutzen oder aber auch einen formlosen Antrag stellen.

## **3. Welche Unterlagen müssen dem schriftlichen Antrag nach § 12 DSchG beigelegt werden?**

Der Umfang der Unterlagen richtet sich nach der geplanten Maßnahme und der Bedeutung und Eigenart des geschützten Objektes. Entscheidend ist, dass sich aus den eingereichten Unterlagen Art und Umfang der geplanten Maßnahmen genau ersehen lassen. Eine möglichst detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen ist für eine zügige Bearbeitung des Antrags sehr hilfreich.

Beispiele für Unterlagen, die erforderlich sein können, finden Sie in dem Antragsformular. Sofern schon vorhandene Gutachten Bestandteil des Antrages werden sollen, sind diese dem Antrag beizufügen.

**Tipp:** Vereinbaren Sie frühzeitig mit der unteren Denkmalschutzbehörde einen Beratungstermin, damit Ihre Pläne mit den denkmalpflegerischen Anforderungen von vornherein in Planung und Ausführung zusammengeführt werden können. Sie erfahren dann auch, welche konkreten Unterlagen Sie einreichen müssen.

## **4. Was passiert, wenn ich den Antrag eingereicht habe?**

Die Denkmalschutzbehörde hat vier Wochen Zeit zu prüfen, ob von Ihnen alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Ist der Antrag unvollständig, werden Sie gebeten, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Wenn Sie diese Unterlagen nicht fristgemäß nachreichen, kann es passieren, dass Ihr Antrag nicht weiter bearbeitet und Ihnen zurück geschickt wird.

Wenn Sie alle erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, stimmt die untere Denkmalschutzbehörde die Entscheidung über Ihren Antrag mit dem schleswig-holsteinischen Landesamt für Denkmalpflege ab. Soweit es erforderlich ist, werden die untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege gemeinsam mit Ihnen (evtl. vor Ort) die geplanten Veränderungen besprechen und Sie beraten, damit sowohl Ihre Interessen als auch die Belange des Denkmalschutzes Berücksichtigung finden.

Nach der Prüfung des Antrags und der Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erhalten Sie von der unteren Denkmalschutzbehörde die Entscheidung über Ihren Antrag. Dabei kommt entweder eine uneingeschränkte Genehmigung, eine Genehmigung mit Bedingungen oder Auflagen oder eine (evtl. auch nur Teil-) Versagung in Betracht.

## **5. Wie lange ist eine erteilte Genehmigung gültig?**

Die denkmalrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen worden oder eine bereits begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen ist, vgl. § 13 Abs. 1 DSchG; die Frist von einem Jahr kann auf Antrag um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

**6. Welche Folgen hat es, wenn mit einer Maßnahme begonnen wird, obwohl keine denkmalrechtliche Genehmigung vorliegt oder abweichend von der Genehmigung gearbeitet wird?**

Wenn Sie Arbeiten ohne denkmalrechtliche Genehmigung oder abweichend von ihr durchführen oder durchführen lassen, verstoßen Sie gegen die Genehmigungspflicht und handeln damit mindestens ordnungswidrig.

Gemäß § 18 DSchG kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- € geahndet werden. Bei vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung eines Kulturdenkmals handelt es sich sogar um eine Straftat gem. § 19 DSchG, die mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafen geahndet wird.

Außerdem kann die Denkmalschutzbehörde verlangen, dass die Arbeiten sofort eingestellt werden und der vorherige Zustand wiederhergestellt wird.

**7. Bedeutet die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahmen, dass in jedem Fall für die erlaubten Maßnahmen eine Bescheinigung für steuerliche Zwecke gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG ausgestellt wird?**

Nein! Nicht jede Maßnahme, die gemäß § 12 DSchG genehmigungsfähig ist, ist auch bescheinigungsfähig.

Nähere Auskünfte zur Bescheinigungsfähigkeit erteilt das Landesamt für Denkmalpflege, Wall 47/51, 24103 Kiel, als obere Denkmalschutzbehörde ([www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)).

**Tipp:** Eine Antragstellung auf Steuererleichterung muss vor Beginn der einzelnen Maßnahmen bei dem Landesamt für Denkmalpflege gestellt werden.

**8. Entstehen Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis?**

Entscheidungen und Eintragungen nach dem Denkmalschutzgesetz S.-H. sind gemäß § 22 DSchG gebührenfrei.